

## **Richtlinien der Gemeinde Sölden** **zur Vergabe der Belegungsrechte an den Wohnungen im Mehrfamilienhaus Dorfstr. 14**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung vom 25.10.2017 beschlossen, die der Gemeinde mit städtebaulichem Vertrag zuerkannten Belegungsrechte an den barrierefreien Wohnungen im Mehrfamilienhaus Dorfstr. 14 nach den folgenden Richtlinien zuzuteilen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht werden:

### **Zielsetzung**

Die Gemeinde Sölden verfolgt das Ziel, bei der Vergabe der barrierefreien Wohnungen:

- der örtlichen Bevölkerung, die aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit eine barrierefreie Wohnung benötigen, ein Verbleib in Sölden zu ermöglichen,
- auswärtigen Angehörigen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit eine barrierefreie Wohnung benötigen, in die Nähe ihrer in Sölden wohnenden Angehörigen zu ziehen und
- gesellschaftliches Engagement in der Gemeinde zu honorieren und familiäre sowie berufliche Bindungen an die Gemeinde zu würdigen.

In Verfolgung dieser Ziele vergibt die Gemeinde die Belegungsrechte für die zur Anmietung angebotenen barrierefreien Wohnungen im Anwesen Dorfstr. 14 nach folgenden Kriterien.

### **I. Ausschreibung der zu vergebenden Mietwohnungen**

1. Zur Anmietung angeboten werden die im Exposé der Bauherrengemeinschaft Beck genannten 8 Wohnungen.

2. Anträge auf Zuteilung der Wohnungen sind bis zum 31.01.2018 (Stichtag) unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise (vgl. Teil II. Ziff. 3) bei der Gemeinde Sölden, Staufener Str. 4, 79294 Sölden schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag ist anzugeben, für welche Wohnungen der Antrag gilt und wie diese priorisiert werden. Es ist nur 1 Antrag zu stellen und es kann sich auf alle 8 Wohnungen beworben werden. Nach dem Stichtag eingehende Anträge werden nur bei der Vergabe von Wohnungen berücksichtigt, die aufgrund geringer Nachfrage bislang nicht belegt werden konnten.

3. Wird eine bereits belegte Mietwohnung wieder frei und sind keine Interessenten auf einer Warteliste vorhanden, wird unter Anwendung der Ziffer 2 nach Mitteilung des Eigentümers mit dem nächsten Mitteilungsblatt erneut ausgeschrieben. Die Frist, bis wann Anträge auf Zuteilung gestellt werden können, soll in diesen Fällen so gesetzt werden, dass die Bindefrist des Eigentümers an das Belegungsrecht der Gemeinde von 6 Wochen nach Mitteilung des Freiwerdens der Wohnung nicht vor der Prüfung der Anträge erlischt.

## **II. Antragsberechtigte Personen; Antragsfrist; Nachweise**

1. Antragsberechtigt sind alle volljährigen natürlichen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens zu 50 % schwerbehindert nach dem Schwerbehindertengesetz sind oder für die eine Pflegestufe nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) festgestellt wurde. Bei Bewerberpaaren bzw. –gruppen reicht es, wenn nur eine Person eines dieser Voraussetzungen erfüllt. Stellen mehrere Personen einen Antrag gemeinsam, so gilt folgendes:

1.1 Hinsichtlich der Vergabekriterien genügt es, wenn ein Kriterium für eine der Personen erfüllt ist.

1.2 Wird ein Vergabekriterium von mehreren antragstellenden Personen erfüllt, so werden die entsprechenden Punkte mehrfach vergeben.

2. Maßgeblich für die Auswahlentscheidung ist die Sachlage zum Stichtag. Veränderungen der Sachlage zwischen Antragstellung und Stichtag können auch nachträglich noch nachgewiesen werden.

3. Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

- Angehörige: Kopie der Personenstandsurkunde
- Ehemalige oder aktive Mitgliedschaft bzw. ehemalige oder aktive leitende Funktion in Vereinen: Bestätigung des Vereins
- Ehemalige oder aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr: Bestätigung der Feuerwehr
- Arbeitsplatz: Bestätigung des ehemaligen oder aktuellen Arbeitgebers oder andere geeignete Nachweise

## **III. Vergabe**

1. Für alle antragsberechtigten Personen, deren Anträge frist- und formgemäß eingegangen sind und nicht zurückgenommen wurden, wird unter Anwendung der Kriterien nach Teil IV. eine Rangfolge gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet über den Rangplatz das Los. In der Reihenfolge der Rangfolge werden den Antragstellern die Belegungsrechte an den Wohnungen entsprechend der angegebenen Präferenzen zugeteilt (vgl. nachfolgend Ziff. 3).

2. Zieht ein Antragsteller seinen Antrag nach Zuteilung der Wohnung zurück oder kommt für eine zugeteilte Wohnung ein Mietvertrag nicht zustande, so wird zunächst für die Antragsteller, die dem ausgeschiedenen Antragsteller in der Rangfolge nachfolgen, die Zuteilung der Wohnungen gemäß vorstehender Ziff. 2 wiederholt, sofern die Nachfolgenden dem nicht widersprechen und für die Nachfolgenden nicht bereits ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

3. Interessenten, die aufgrund einer höheren Nachfrage bei der ersten Vergabe der Wohnungen nicht zum Zuge gekommen sind oder die ihr Interesse zu einem späteren Zeitpunkt bekundet haben, werden auf eine Warteliste aufgenommen. Diese Interessenten nehmen auf Nachfrage der Gemeinde an späteren aufgrund von frei gewordenen Wohnungen durchzuführenden Vergabeverfahren unter Anwendung von Ziffer 1 und 2 teil.

#### IV. Vergabekriterien

Die Rangfolge nach Teil III Ziff. 1 wird anhand folgender Punkte gebildet:

Kriterien-Nr.	Merkmale des Antragstellers	Punkte
1	Für Bewerber/innen mit <b>Hauptwohnsitz in Sölden</b>	<b>+ 4 Punkte</b>
2	Für Bewerber/innen, die ihren <b>Hauptwohnsitz in Sölden hatten</b> und diesen nach Sölden zurückverlegen möchten oder <b>für Eltern/-teile von Bewerber/innen</b> , die zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtages bereits ihren <b>Hauptwohnsitz in Sölden</b> haben.	<b>+ 2 Punkte</b>
3	Für die aktuelle und ehemalige Mitgliedschaft im <b>Gemeinderat Sölden, der Freiwilligen Feuerwehr Sölden</b> , für aktuelle und ehemalige <b>Lehrer an der Grundschule Sölden</b> und aktuelle und ehemalige <b>Betreuungskräfte des Kindergartens Sölden</b> sowie der <b>Kernzeit- und flexiblen Nachmittagsbetreuung Sölden</b> , für die aktuelle und ehemalige Mitarbeit in einem <b>Führungsgremium</b> (geschäftsführender Vorstand, z.B. 1. und 2. Vorsitzende/r, Rechner/in, Schriftführer/in) sowie für Übungsleiter/innen und musikalische Leiter/innen (Dirigent/innen) <b>eines Vereins</b> in Sölden, für die aktuelle und ehemalige <b>ehrenamtliche Tätigkeit</b> für die Gemeinde Sölden, für die aktuelle und ehemalige Mitgliedschaft im <b>Pfarrgemeinderat/Gemeindeteam</b> (Minstdauer 2 Jahre) oder die aktuelle und ehemalige Ausübung der Tätigkeit als <b>Pfarrsekretärin</b> der Kath. Kirchengemeinde	<b>+ 2 Punkte</b>

Sölden, den 25.10.2017

Markus Rees  
Bürgermeister